

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Telekommunikationsanlagen.

## 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

## 2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese regeln den Verkauf, die Vermietung, die Installation und den Service von Telekommunikationsanlagen und -systemen inklusive der dazugehörigen Telekommunikationsendgeräte, Software sowie sonstigen Einrichtungen (nachfolgend als Tk-Einrichtungen bezeichnet) durch die Telekom.

## 3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande.

## 4 Standardleistungen der Telekom

### 4.1 Verkauf

Die Telekom übereignet dem Kunden die in der Systemübersicht aufgeführten und als Kaufgegenstände gekennzeichneten Tk-Einrichtungen.

### 4.2 Vermietung

Die Telekom überlässt dem Kunden die in der Systemübersicht aufgeführten und als Mietgegenstände gekennzeichneten Tk-Einrichtungen zur Nutzung und hält sie während der Dauer des Mietverhältnisses in der vertraglich vereinbarten Servicestufe gemäß Ziffer 4.4 in Stand.

### 4.3 Installation

Die Telekom installiert dem Kunden die in der Systemübersicht aufgeführten und als Installationsgegenstände gekennzeichneten Tk-Einrichtungen werktags (montags bis freitags) von 8.00 bis 18.30 Uhr.

Die Installation umfasst die Montage der Tk-Einrichtungen (einschließlich betriebsnotwendiger Grundprogrammierung sowie Übergabe und Einweisung) gegen einen einmaligen Preis und die Herstellung des Innenleitungsnetzes gegen einen Pauschalpreis bzw. gegen einen gesonderten Preis, der nach Materialverbrauch, Arbeitszeit und Fahrkosten gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen der Telekom berechnet wird. Zum Innenleitungsnetz gehören auch die in der Systemübersicht besonders gekennzeichneten Einrichtungen (Zusatzgeräte). Das Innenleitungsnetz einschließlich der Zusatzgeräte geht nach Bezahlung des fälligen Preises in das Eigentum des Kunden über.

### 4.4 Service

Die Telekom setzt die in der Systemübersicht als Instandsetzungsgegenstände gekennzeichneten Tk-Einrichtungen während der Dauer des Vertragsverhältnisses entsprechend den beschriebenen S-Services (Ziffer 4.4.1 bis 4.4.5) und dem E-Service (Ziffer 4.4.6), in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind.

Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag) entstanden sind, fallen nicht unter die Instandsetzungsleistung, wenn die Tk-Einrichtung Eigentum des Kunden ist.

Die Instandsetzung beinhaltet außer beim Vor-Ort-Service die Fehleridentifizierung und den Austausch der bei normalem Gebrauch unbrauchbar gewordenen Verschleißteile. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Batterien, Druckerpapier) und handelsüblichen Akkus (außer als Bestandteil einer unabhängigen Stromversorgungseinrichtung) gehört nicht zum Umfang der Instandsetzung. Während der Arbeiten ist die Telekom berechtigt, die Tk-Einrichtungen außer Betrieb zu setzen.

Ist die in Stand zu setzende Tk-Einrichtung Eigentum des Kunden, so kann die Instandsetzung durch Austausch der Tk-Einrichtung erfolgen. Die ausgetauschte Tk-Einrichtung geht in das Eigentum des Kunden bzw. der Telekom über.

Voraussetzung zur Erfüllung der vereinbarten Entstörlleistung (Entstörungsservice S72, S24, S8 oder S4) ist ein breitbandiger Remotezugangs zur Nutzung der Fernbetreuung.

Im Störfall verbindet sich die Telekom mit der Tk-Einrichtung des Kunden und führt über den breitbandigen Remotezugang eine Fehlereingrenzung und -diagnose der gestörten Komponenten durch. Das für den breitbandigen Remotezugang kundenseitig erforderliche technische Equipment (z. B. DSL-Anschluss) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und muss vom Kunden auf seine Kosten bereitgestellt werden.

Die Telekom erbringt die Serviceleistungen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eines breitbandigen Remotezuganges zur Fernbetreuung.

Die Telekom

- beseitigt Störungen per Remotezugang oder falls erforderlich am vereinbarten Aufstellungsort im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten,
- tauscht defekte Bauteile aus,
- führt erforderliche Einstellarbeiten durch,
- stellt für die Zeit der Instandsetzung eine Ersatz-Tk-Einrichtung zur Verfügung (ggf. sind Qualitätseinschränkungen nicht auszuschließen), falls die Störung nicht vor Ort behoben werden kann.

### 4.4.1 Entstörungsservice S72

#### a) Annahme der Störungsmeldung

Die Telekom nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.

#### b) Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist montags bis samstags von 8.00 bis 20.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

#### c) Reaktionszeit

Die Telekom teilt auf Wunsch des Kunden während der unter Buchstabe b) genannten Servicebereitschaft ein erstes qualifiziertes Zwischenergebnis (Vorprüfungsergebnis, eingeleitete Maßnahmen und voraussichtliche Störungsdauer) mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von zwei Stunden (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Reaktionszeit nicht angerechnet. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.

#### d) Terminvereinbarung

Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z. B. „zwischen 10.00 und 12.00 Uhr“). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörfrist von 72 Stunden entfällt.

#### e) Zwischenmeldung

Die Telekom erteilt unter der angegebenen Rückrufnummer bei einem Statuswechsel eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen. Auf Wunsch des Kunden kann auf eine Zwischenmeldung auch verzichtet werden.

#### f) Entstörfrist

Bei Störungsmeldungen, die werktags (Montag bis Samstag) zwischen 8.00 und 20.00 Uhr eingehen, beseitigt die Telekom die Störung innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der

Störungsmeldung des Kunden, es sei denn, die Leistungserbringung ist aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Servicebereitschaftszeit (montags bis samstags in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, sonntags oder feiertags) eingehen, beginnt die 72-stündige Entstörrfrist mit Beginn der darauf folgenden Servicebereitschaft. Fällt das Ende der Entstörrfrist auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörrfrist pro Sonn- oder Feiertag um 24 Stunden ausgesetzt.

Die Entstörrfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der 72 Stunden die Funktionalität der Tk-Einrichtung wiederhergestellt ist oder dem Kunden ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wurde und der Kunde im Rahmen einer Rückmeldung darüber informiert wurde.

g) Rückmeldung

Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Störung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die genannte Wiederherstellungszeit als eingehalten. Es werden regelmäßig weitere Versuche zur Rückmeldung durchgeführt.

4.4.2 Entstörrservice S24

a) Annahme der Störungsmeldung

Die Telekom nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.

b) Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist montags bis samstags von 8.00 bis 20.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

c) Reaktionszeit

Die Telekom teilt auf Wunsch des Kunden während der unter Buchstabe b) genannten Servicebereitschaft ein erstes qualifiziertes Zwischenergebnis (Vorprüfungsergebnis, eingeleitete Maßnahmen und voraussichtliche Störungsdauer) mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von einer Stunde (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Reaktionszeit nicht angerechnet. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.

d) Terminvereinbarung

Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z. B. „zwischen 10.00 und 12.00 Uhr“). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörrfrist von 24 Stunden entfällt.

e) Zwischenmeldung

Die Telekom erteilt auf Wunsch unter der angegebenen Rückrufnummer bei einem Statuswechsel, mindestens jedoch alle vier Stunden, eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen.

f) Entstörrfrist

Bei Störungsmeldungen, die werktags (Montag bis Samstag) zwischen 8.00 und 20.00 Uhr eingehen, beseitigt die Telekom die Störung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden, es sei denn, die Leistungserbringung ist aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Servicebereitschaftszeit (montags bis samstags in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, sonntags oder feiertags) eingehen, beginnt die 24-stündige Entstörrfrist mit Beginn der darauf folgenden Servicebereitschaft. Fällt das Ende der Entstörrfrist auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörrfrist pro Sonn- oder Feiertag um 24 Stunden ausgesetzt.

Die Entstörrfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der 24 Stunden die Funktionalität der Tk-Einrichtung wiederhergestellt ist oder dem Kunden ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wurde und der Kunde im Rahmen einer Rückmeldung darüber informiert wurde.

g) Rückmeldung

Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Störung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die genannte Wiederherstellungszeit als eingehal-

ten. Es werden regelmäßig weitere Versuche zur Rückmeldung durchgeführt.

4.4.3 Entstörrservice S8

a) Annahme der Störungsmeldung

Die Telekom nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.

b) Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr.

c) Reaktionszeit

Die Telekom teilt auf Wunsch des Kunden ein erstes qualifiziertes Zwischenergebnis (Vorprüfungsergebnis, eingeleitete Maßnahmen und voraussichtliche Störungsdauer) mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von einer Stunde (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.

d) Terminvereinbarung

Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z. B. zwischen 10.00 und 12.00 Uhr). Ist die Leistungserbringung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörrfrist von acht Stunden entfällt.

e) Zwischenmeldung

Die Telekom erteilt auf Wunsch unter der angegebenen Rückrufnummer bei einem Statuswechsel, mindestens jedoch alle zwei Stunden, eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen.

f) Entstörrfrist

Die Telekom beseitigt die Störung innerhalb von acht Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden, es sei denn, die Leistungserbringung ist aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich.

Die Entstörrfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der acht Stunden die Funktionalität der Tk-Einrichtung wiederhergestellt ist oder dem Kunden ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wurde und der Kunde im Rahmen einer Rückmeldung darüber informiert wurde.

g) Rückmeldung

Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Störung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die genannte Wiederherstellungszeit als eingehalten. Es werden regelmäßig weitere Versuche zur Rückmeldung durchgeführt.

4.4.4 Entstörrservice S4

a) Annahme der Störungsmeldung

Die Telekom nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.

b) Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr.

c) Reaktionszeit

Die Telekom teilt auf Wunsch des Kunden ein erstes qualifiziertes Zwischenergebnis (Vorprüfungsergebnis, eingeleitete Maßnahmen und voraussichtliche Störungsdauer) mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von einer halben Stunde (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.

d) Terminvereinbarung

Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von einer Stunde angegeben (z. B. zwischen 11.00 und 12.00 Uhr). Ist die Leistungserbringung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörrfrist von vier Stunden entfällt.

e) Zwischenmeldung

Die Telekom erteilt auf Wunsch unter der angegebenen Rückrufnummer bei einem Statuswechsel, mindestens jedoch jede Stunde, eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen.

f) Entstörrfrist

Die Telekom beseitigt die Störung innerhalb von vier Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden, es sei

- denn, die Leistungserbringung ist aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich.  
Die Entstörungsfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der vier Stunden die Funktionalität der Tk-Einrichtung wiederhergestellt ist oder dem Kunden ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wurde und der Kunde im Rahmen einer Rückmeldung darüber informiert wurde.
- g) Rückmeldung  
Die Telekom informiert den Kunden nach Beendigung der Störung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die genannte Wiederherstellungszeit als eingehalten. Es werden regelmäßig weitere Versuche zur Rückmeldung durchgeführt.
- 4.4.5 Versand-Austausch-Service (nur für periphere Einrichtungen)  
Versand-Austausch-Service wird für periphere Einrichtungen nur in Verbindung mit einem anderen Entstörungsservice nach Ziffer 4.4.1 bis 4.4.4 angeboten.  
Die Telekom
- a) nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.  
b) sendet dem Kunden eine funktionsgleiche Komponente zum Austausch des gestörten Tk-Endgerätes zu.  
Bei einer Meldung der Störung in der Zeit von 0.00 bis 15.30 Uhr erfolgt der Versand des Austauschgerätes am nächsten Werktag; der Samstag gilt nicht als Werktag. Erfolgt die Meldung in der Zeit von 15.30 bis 24.00 Uhr so erfolgt der Versand am übernächsten Werktag.  
Der Kunde sendet unverzüglich nach Erhalt der Austauschbaugruppe das gestörte Tk-Endgerät in der Lieferverpackung mit beigefügtem Adressaufkleber zurück.  
Der Versand ist für den Kunden kostenfrei.
- 4.4.6 Entstörungsservice 24 Stunden (E24) (nur für periphere Einrichtungen)<sup>1)</sup>  
Der E24 wird für periphere Einrichtungen nur in Verbindung mit einem anderen Entstörungsservice nach Ziffer 4.4.1 bis 4.4.4 angeboten.  
Die Telekom
- a) nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.  
b) sendet dem Kunden eine funktionsgleiche Komponente innerhalb von 24 Stunden zum Austausch des gestörten Tk-Endgerätes zu, es sei denn, die Leistungserbringung ist aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich.  
Die Leistung ist eingehalten, wenn innerhalb von 24 Stunden dem Kunden eine funktionsgleiche Komponente zum Austausch der gestörten Hardware zugesendet wurde oder dem Kunden ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wurde.  
Der Kunde sendet unverzüglich nach Erhalt der Austauschbaugruppe das gestörte Tk-Endgerät in der Lieferverpackung mit beigefügtem Adressaufkleber zurück.  
Der Versand ist für den Kunden kostenfrei.
- 5 Zusätzliche Leistungen**  
Die Telekom erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:
- 5.1 Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Tk-Einrichtung oder auf eine Verletzung der unter Ziffer 6 aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten sowie auf sonstige vom Kunden zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind  
Darunter fallen auch die Beeinträchtigungen, die auf die Anschaltung von nicht von der Telekom in Stand zu setzenden Einrichtungen oder auf die Durchführung von Arbeiten an der Tk-Einrichtung durch andere als die Telekom zurückzuführen sind.
- 5.2 Beseitigung von Störungen und Schäden an kundeneigenen Tk-Einrichtungen, die durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag) entstanden sind.
- 5.3 Kundenindividuelle Programmierung  
Die Telekom erbringt über die Grundprogrammierung hinaus die kundenindividuelle Programmierung (z. B. Berechtigungsschaltungen, Telefonbuch, Rufumleitung) inkl. Übergabe (Funktionsprüfung/Einweisung in die Grundfunktionen)
- 5.4 Training / Schulung  
Die Telekom führt Schulungen zur Einweisung in die Handhabung der Tk-Einrichtungen durch. Je Schulung werden maximal zehn Personen eingewiesen.
- 5.5 Änderungen zur Anpassung an den aktuellen Entwicklungsstand des Herstellers (z. B. Softwareänderung)
- 5.6 Lieferung und Auswechslung von Betriebsmitteln (z. B. Batterien, Disketten, Druckerpapier) und handelsüblichen Akkus
- 5.7 Individuelle Instandsetzung / Instandsetzung von nicht in der Systemübersicht aufgeführten Tk-Einrichtungen
- 5.8 Instandsetzung des Inhousesnetzes einschließlich der zugehörigen Zusatzgeräte
- 5.9 Mehraufwendungen durch Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei der Telekom üblichen Arbeitszeit vorgenommen werden
- 5.10 Abbau, Transport oder Wiederinbetriebnahme von Tk-Einrichtungen, die vorübergehend außer Betrieb waren
- 5.11 Leistungen, die erbracht werden müssen, weil dem Kunden nach Vertragsabschluss behördliche Auflagen gemacht werden, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln der Installationsleistung stehen.
- 5.12 Software Update Schlüssel (SUS) für Octopus NetPhone Applikationslösungen  
Mit Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines SUS erhält der Kunde das Recht, für die vereinbarte Zeitdauer alle angebotenen Updates der NetPhone-Software im Internet herunterzuladen und zu installieren. Über neue Updates wird der Kunde durch eine Nachricht an seine E-Mail-Adresse informiert. Die vereinbarte Zeitdauer beginnt mit der permanenten Freischaltung der User-Lizenz. Um ein Update durchführen zu können, muss die Anzahl der SUS-Lizenzen der Menge der User-Lizenzen entsprechen. Mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes endet das Recht Updates herunterzuladen automatisch, ohne das es einer Kündigung bedarf.
- 5.13 Proaktives Management<sup>2)</sup>  
Die Telekom bietet mit der Leistung Proaktives Management die aktive Störungserkennung durch eine permanente Überwachung des aktuellen Status bzw. der definierten Grenzwerte der Komponenten. Dies erfolgt ohne eine vorhergehende Störungsmeldung durch den Kunden.  
Die Überwachung erfolgt durch zyklische Abfragen definierter Geräteparameter und ständigem Empfang von Ereignismeldungen der aktiven Komponenten. Störungen der Komponenten, wie auch die des darunterliegenden Netzes, werden schneller erkannt und können schneller behoben werden. Verfügbarkeit und Produktivität des Telekommunikationssystems können optimiert werden. Hierzu ist die einmalige Erfassung des zu managenden Telekommunikationssystems des Kunden erforderlich.  
Die Störungsbehebung wird unmittelbar nach Störungserkennung und Vorprüfung eingeleitet. Die Telekom informiert den Kunden über den Ausfall bzw. die Beeinträchtigung der entsprechenden Komponenten.  
Die benötigte Anbindung an das Management-Center stellt die Telekom für die vereinbarte Vertragsdauer bereit; für die netzwerkseitige Anbindung stellt der Kunde eine entsprechende Schnittstelle seines Netzwerkes für die vereinbarte Vertragsdauer auf seine Kosten bereit.  
Voraussetzungen:  
Der Kunde stellt eine Übersicht der künftig zu managenden Komponenten (maximal 200) zur Verfügung. Das Konzept zur Überwachung ist mit der Telekom abzustimmen. Ein permanenter Remote-Netzzugang ist erforderlich. Dieser Netzzugang kann über vorhandene Netzwerkanschlüsse und -leitungen sowie über feste Internetzugänge des Kunden realisiert werden, wobei ggf. vorhandene Sicherheitseinrichtungen des Kunden (z. B. Firewalls, Packetfilter usw.) die Datenkommunikation des Netzmanagementsystems nicht blockieren dürfen.  
Die Leistungen des Proaktiven Management können nur zusätzlich zu vereinbarten Serviceleistungen nach Ziffer 4.4 vereinbart werden und umfassen das Ereignismanagement (Eventmanagement) mit folgende Leistungen:  
– Fehlererkennung täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr für die Systeme (bis zu 200 Komponenten)  
– Vorprüfung der aus eingehenden Systemmeldungen gene-

<sup>1)</sup> Der Entstörungsservice 24 Stunden (E24) wird nur für bestimmte Tk-Einrichtungen angeboten.

<sup>2)</sup> Proaktives Management wird nur für bestimmte Tk-Einrichtungen angeboten.

- rierten Alarme
  - Diagnose und Analyse
  - Ermittlung der Problemlösung
  - Erste Kundeninformation zum Status
  - Veranlassung der Fehlerbeseitigung.
- Voraussetzungen:  
Die Kunden- und Bestandsdaten müssen bei der Telekom hinterlegt sein.  
Änderungen im Datenbestand hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.  
Die Leistungen werden nur für die gelisteten Komponenten erbracht.  
Die zu überwachenden Netzkomponenten müssen das Simple Network Management Protocol (Netzwerkverwaltungsprotokoll -SNMP -) unterstützen. Die proaktive Überwachung bezieht sich auf aktive Tk-Einrichtungen sowie auf Bestandteile von diesen Tk-Einrichtungen (z. B. Schnittstellen und Ports).  
Die Konfigurationshoheit liegt bei der Telekom; dem Kunden kann ein lesender Zugriff eingerichtet werden.

## 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
- 6.1 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
  - 6.2 Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandsetzung der Tk-Einrichtungen sowie der erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung sind auf eigene Kosten bereitzustellen.
  - 6.3 Für die Unterbringung der Tk-Einrichtungen sind auf eigene Kosten geeignete Räume bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
  - 6.4 Alle Installations- und Instandsetzungsarbeiten an gemieteten Tk-Einrichtungen dürfen nur von der Telekom ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
  - 6.5 Zum Betrieb der Tk-Einrichtungen dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von der Telekom oder dem Hersteller der Einrichtungen zur Verwendung empfohlen werden.
  - 6.6 Der Telekom ist für die Tk-Einrichtungen, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.
  - 6.7 Die gemieteten Tk-Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an den Tk-Einrichtungen sind der Telekom unverzüglich anzuzeigen, vor allem jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Tk-Einrichtungen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist.
  - 6.8 Die gemieteten Tk-Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Telekom an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. Die Telekom kann ihre Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.
  - 6.9 Sind die in Stand zu setzenden Tk-Einrichtungen Eigentum des Kunden, so ist der Telekom ein Wechsel des vereinbarten Aufstellungsortes rechtzeitig mitzuteilen.
  - 6.10 Der Kunde hat seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er eine tägliche Datensicherung vorzunehmen.
  - 6.11 Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit bei der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf elektronischen Speichermedien (z. B. PC, USB-Stick und CD-ROM) dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

## 7 Nutzungsrechte

- 7.1 Gekaufte Tk-Einrichtungen
- 7.1.1 Die Telekom erteilt dem Kunden an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich unbe-

grenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software zum eigenen, internen Gebrauch.

- 7.1.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren. Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Handbücher sind über die Telekom zu beziehen.
- 7.1.3 Beim Weiterverkauf der Software darf der Kunde Rechte an der Software und dem Benutzerhandbuch im gleichen Umfang übertragen, wie diese ihm zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine eigene Nutzung endgültig aufzugeben, die angefertigten Programmkopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software und das Benutzerhandbuch nur in dem Umfang gemäß Ziffer 7.1.1 dieser Vertragsbedingungen zu nutzen.
- 7.1.4 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- 7.1.5 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der Telekom vorbehalten.
- 7.1.6 Der Kunde hat der Telekom auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Gemietete Tk-Einrichtungen
- 7.2.1 Die Telekom räumt dem Kunden an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software zum eigenen, internen Gebrauch ein.
- 7.2.2 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials über den Rahmen dieses Vertrages hinaus anderen weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Mieters beugen müssen. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere Mitarbeiter und Verwandte des Kunden.
- 7.2.3 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren. Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Handbücher sind über die Telekom zu beziehen.
- 7.2.4 Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch Dritte oder durch nicht von ihm autorisierte Clients schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des zwölfwachen monatlichen Überlassungspreises zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt der Telekom vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 7.2.5 Die Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen,

urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Der Kunde hat auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Name und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Nutzungsüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder der Telekom überlassen oder nur im Einvernehmen mit der Telekom führen.

## 8 Eigentumsvorbehalt (Kauf)

### 8.1 Hardware

Die verkauften Tk-Einrichtungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Telekom.

Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Tk-Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Tk-Einrichtungen sowie Besitzwechsel sind der Telekom unverzüglich anzuzeigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der Telekom nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

### 8.2 Software

Die Telekom behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte nur vorläufig und durch die Telekom frei widerruflich eingeräumt. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Telekom erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

## 9 Überlassung an Dritte (Miete)

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gemieteten Tk-Einrichtungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

## 10 Zahlungsbedingungen

10.1 Der Kaufpreis ist mit dem Tag der Übergabe der Tk-Einrichtungen zu zahlen.

10.2 Monatliche Preise (Miet- und Servicepreise) sind, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe Tk-Einrichtungen bzw. der Übernahme der Servicepflicht, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise bis zum Ende des Vertragsverhältnisses monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt; dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

10.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

10.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

10.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 11 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

11.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrags-

verhältnisses wesentlich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB davon betroffen sind.

11.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistung notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

11.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

11.4 Nach Ziffer 11.1 bis 11.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## 12 Änderung der Umsatzsteuer

Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes werden ab diesem Zeitpunkt die monatlichen Preise entsprechend geändert.

## 13 Verzug

13.1 Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde die gekaufte Tk-Einrichtung nicht zum vereinbarten Termin ab, so kann die Telekom ihm eine angemessene Nachfrist zur Annahme setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die Telekom berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – vom Kaufvertrag zurückzutreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % des Kaufpreises sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.

Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

13.2 Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

13.3 Leistungsverzug der Telekom

Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 16.

Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

Sollte die vereinbarte Frist bzw. der vereinbarte Termin von der Telekom nicht eingehalten werden, so stellt die Telekom dem Kunden, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, bis zur Lieferung und Installation der gemieteten Tk-Einrichtung gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes eine Ersatz-Tk-Einrichtung zur Verfügung. Bei Kauf erhält der Kunde die Ersatz-Tk-Einrichtung unentgeltlich.

Wenn eine Ursache, die Telekom nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschoben sich die Termine um die

- Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die voraussichtliche Dauer.
- 14 Gewährleistung**
- 14.1 Kauf**  
Ist die Tk-Einrichtung mit Mängeln behaftet, die ihren vertrags gemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden, sofern er Unternehmer ist, nach Wahl der Telekom zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde der Telekom nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.  
Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 14.2 Miete**  
Ist die überlassene Tk-Einrichtung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, das Recht, von der Telekom die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die Telekom kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatz-Tk-Einrichtung liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.  
Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 14.3 Installation**  
Ist die Ausführung der Installation (Ziffer 4.3) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu.  
Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.  
Hat der Kunde der Telekom nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, so hat die Telekom die Wahl, ob sie die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erbringt.
- 14.4 Service**  
Ist die Ausführung der Serviceleistung (Ziffer 4.4 und 4.5) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der Telekom zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.  
Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.  
Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die Telekom die Nacherfüllung, so kann der Kunde den Servicevertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder Herabsetzung des monatlichen Servicepreises verlangen.
- 14.5 Zusätzliche Leistungen**  
Ist die Ausführung der Zusätzlichen Leistung (Ziffer 5) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der Telekom zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.  
Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.  
Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die Telekom die Nacherfüllung, so bleibt dem Kunden in Bezug auf die Zusätzliche Leistung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 14.6** Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 14.1, 14.3, 14.4 und 14.5 stehen dem Kunden gegenüber der Telekom ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.
- 15 Rechtsmangel**
- 15.1** Bei der Überlassung von Software ist ein Rechtsmangel gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind.
- 15.2** Bei Rechtsmängeln leistet die Telekom dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von Telekom eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft wird oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurückerstattet. Letzteres ist nur zulässig, wenn der Telekom eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.
- 15.3** Der Kunde unterrichtet die Telekom unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder der Telekom überlassen oder nur im Einvernehmen mit der Telekom führen.
- 16 Haftung**
- 16.1** Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Telekom unbeschränkt.
- 16.2** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 16.3** Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 16.2 nur, soweit der Kunde seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung nach Ziffer 6.10 in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 16.4** Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.  
Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 17 Vertragslaufzeit / Kündigung**
- 17.1** Bei Mietverträgen beginnt die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit am ersten Tag des Monats, in dem die Telekom, entsprechend der getroffenen Vereinbarung, die vertragliche Leistung aufnimmt.  
Bei Serviceverträgen beginnt die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.  
Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich kündbar. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 17.2** Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.
- 17.3** Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 17.4** Kündigt die Telekom den Vertrag vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der Telekom einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise zu zahlen, jedoch höchstens die monatlichen Entgelte für drei Jahre.  
Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom

einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

**18 Vorzeitige Vertragsbeendigung (Miete)**

18.1 Erklärt der Kunde vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus nicht von der Telekom zu vertretenden Gründen, die Tk-Einrichtungen nicht nutzen zu wollen, so kann sich die Telekom damit einverstanden erklären, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten unter folgenden Bedingungen aufzuheben:

a) Werden die Tk-Einrichtungen nicht montiert, so ist ein Ablösebetrag in Höhe der zwölfwachen monatlichen Miete zusätzlich der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

b) In allen anderen Fällen beträgt der Ablösebetrag die Hälfte der Mieten, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, jedoch höchstens die Miete für drei Jahre.

Bezieht sich die Aufhebung der vertraglichen Vereinbarung nur auf einen Teil der geschuldeten Leistung, so gelten die vorstehenden Regelungen für diesen Teil entsprechend.

Das Recht des Kunden, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

18.2 Hat der Kunde trotz fehlender Erlaubnis die Tk-Einrichtungen einem Dritten weitervermietet oder sonst zum alleinigen Gebrauch überlassen und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist die Telekom berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Mieten zu verlangen, jedoch höchstens die Miete für drei Jahre. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kunde andere ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt.

**19 Demontage und Rücktransport**

Die Demontage und der Rücktransport der gemieteten Tk-Einrichtungen nach Vertragsende erfolgen durch die Telekom zu Lasten des Kunden und werden nach Arbeitslohn, Fahrkosten und Materialverbrauch abgerechnet.

**20 Export**

Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

**21 Sonstige Bedingungen**

21.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

21.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen.

21.4 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.